



# Landratsamt Emmendingen

-untere Flurbereinigungsbehörde-

## Öffentliche Bekanntmachung

vom 20.04.2026

### über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Zusammenlegung Winden

Das Landratsamt Emmendingen – untere Flurbereinigungsbehörde- hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch Änderung des Ausbauplanes Nr. 2 in der **Zusammenlegung Winden** für zulässig erklärt. Die Änderung umfasst Korrekturen, die zum Ausbau der nächsten Bau tranche (Hofzufahrten) erforderlich sind.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Die vorgesehenen Änderungen des Ausbaukonzepts Nr. 2 haben keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Boden, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zur Folge.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/3294](http://www.lgl-bw.de/3294)) eingesehen werden.

gez. Faller, LVD